



An die Vorsitzende
des Innenausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier MdL
Landeshaus
24105 Kiel

30. August 2021

**Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drucksache
19/3048)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Die Regelung in § 83a Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein, nach der ein Beamter einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten auf Antrag von seinem Dienstherrn erfüllt bekommt, wenn er auf anderem Wege nicht vollstreckbar ist, halten wir im Sinne der Fürsorgeverpflichtung für sachgerecht und konsequent. Überzeugend ist eine solche gesetzliche Regelung jedoch nur dann, wenn sie in jeder denkbaren Fallkonstellation dazu führt, dass das Schmerzensgeld an den Beamten ausgezahlt wird, der den rechtswidrigen tätlichen Angriff erlitten hat. Sollten hier in der praktischen Anwendung Regelungslücken festgestellt worden sein, so haben wir keine Einwände, diese zu schließen.

Da wir uns im Rahmen unserer satzungsgemäßen gemeinnützigen Aufgaben auf ökonomisch-fiskalische Fragestellungen konzentrieren, fehlt uns die juristische Expertise, um Ihnen einen geeigneten Formulierungsvorschlag zu machen, wie die politisch beabsichtigten Regelungen am besten gesetzgeberisch umgesetzt werden können. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Dr. Aloys Altmann
Präsident